

Satzung des Vereins Pinshot Freiberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pinshot Freiberg“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09599 Freiberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Pinshot Freiberg e.V. ist die Förderung des Sportes insbesondere des Drehstangen-Tischfußballsportes (im Folgenden Tischfußball genannt) im Rahmen der Leibesübungen nach besten Kräften zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- einen regelmäßigen Trainingsbetrieb.
- Förderung der Jugendarbeit und Gewaltprävention.
- Förderung des Tischfußballsportes.
- Förderung von Toleranz und interkultureller Zusammenarbeit.
- Erstellung sowie Pflege eines regionalen Ligabetriebes sowie regelmäßige Teilnahme an diesem.
- Verfolgung keiner politischen Ziele.
- Teilnahme am Ligabetrieb des deutschen Tischfußballbundes beziehungsweise seiner Verbände und Spielen nach dessen Regelwerk.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Pinshot Freiberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein Pinshot Freiberg e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Pinshot Freiberg e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Die Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen sowie sozialer Stellung.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins

finanziell unterstützen möchte.

(3) Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(4) Aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder und besitzen kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu nutzen und an allen Veranstaltungen kostenlos teilzunehmen. Ausnahmen von dieser Regelung werden vom Vorstand beschlossen.

(2) Von Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe dieser beschließt die Vollversammlung.

(3) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet mit den finanziellen und materiellen Mitteln des Vereines verantwortungsbewusst umzugehen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Ausnahmeantrag an den Vorstand sowie dessen Aufnahmebeschluss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand

b) durch Tod

c) bei Beitragsrückstand. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.

d) durch Ausschluss wegen wiederholtem Satzungsverstoßes, unehrenhaften Verhaltens und mutwilliger oder grob fahrlässiger Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Voraussetzung zur freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft ist die Begleichung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein entsprechend der Geschäftsordnung.

Verbindlichkeiten im Falle eines Ausschlusses gemäß §6 (2) bleiben bis zur endgültigen Begleichung bestehen.

(4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7 Organe des Vereinszweck

(1) Die Organe des Vereines sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Vereinssitzung und die Vollversammlung.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitz, dem stellvertretendem Vorsitz und der Kassenführung. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Bei einem Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wird eine Vollversammlung einberufen, die für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Die Abwahl eines Vorstandmitgliedes innerhalb seiner Amtsperiode bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Vollversammlung/ Vereinssitzung. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten, die Aufnahme auf die Tagesordnung bedarf einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt und trifft alle Maßnahmen, die zur Leitung des Vereines und zur Durchführung seiner Veranstaltungen erforderlich sind.

(2) Der Vorsitz und die Kassenführung sind alleinig kontoführungsberechtigt und Ansprechpartner der Bank.

Die weiteren Aufgaben sind:

(3) Die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes zur Vorlage in der Vollversammlung.

(4) Den Abschluss von Verträgen.

(5) Die Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung.

(6) Die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung.

§10 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu X weiteren Mitgliedern, die den Vorstand unterstützen.

(2) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereines übertragen sind.

(3) Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes ist die selbe wie die des Vorstandes.

(4) Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit aufheben, soweit sie nicht bereits getätigt, für den Verein verbindliche Rechtsgeschäfte betreffen.

(5) Der erweiterte Vorstand hält regelmäßige Sitzungen ab, deren Beschlüsse schriftlich dokumentiert und beurkundet werden.

§11 Die Vereinssitzung

(1) Die Vereinssitzung ist die regelmäßige Versammlung der aktiven Mitglieder. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit laut Satzung kein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

(2) Teilnahmeberechtigt an den Vereinssitzungen sind alle Mitglieder des Vereins. Auf Beschluss der Vereinssitzung können Gäste teilnehmen.

(3) Die Vereinssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Kann über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden, so kann über diesen Antrag zur nächsten regulären Vereinssitzung unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge die mit Finanzangelegenheiten verbunden sind, sind davon ausgenommen.

(4) Die Vereinssitzung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungsberechtigt sind dabei nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(5) Die Vereinssitzung kann Beschlüsse des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit und mindestens X+5 Stimmen aufheben, soweit sie nicht bereits getätigt, für den Verein verbindliche Rechtsgeschäfte betreffen.

(6) Über die Vereinssitzung und die dabei gefassten Beschlüsse wird durch einen vom Versammlungsleiter oder einen von ihm Beauftragten ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Zeugen zu unterzeichnen ist.

§12 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereines und als solche das höchste Organ des Vereines.

(2) Mindestens einmal jährlich muss eine Vollversammlung stattfinden, zu der ein Rechenschaftsbericht vom Vorstand vorgelegt wird.

(3) Eine Vollversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen der Aufgabe der Einladung und der Versammlung müssen 14 Kalendertage liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Die Vollversammlung wählt die Versammlungsleitung. Ein weiteres Mitglied übernimmt für die Vollversammlung die Aufgabe der Schriftführung.

(5) Die Vollversammlung ist vereinsintern. Gäste können auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

(6) Über die Vollversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung, der Protokollführung, dem Vorstandsvorsitz und einem weiteren Zeugen zu unterzeichnen ist.

§13 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung bespricht und beschließt über folgende Gegenstände:

- a) Tagesordnung
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstands und Kassenprüfers
- c) Entlastung des alten Vorstands
- d) Vorschlag und Wahl des neuen Vorstandes und Kassenprüfers
- e) Aufstellung einer Geschäftsordnung

- f) Satzungsänderungen
- g) Benennung von Ehrenmitgliedern
- h) Revision von Beschlüssen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Vereinssitzung
- i) Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- j) Auflösung des Vereins
- k) alle weiteren Anträge der Tagesordnung

§14 Die Beschlussfassung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, so muss unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Auf der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Vollversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als vorübergehend abgelehnt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag ist über einzelne Abstimmungspunkte geheim abzustimmen.

§15 Umlage

(1) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereines kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen. Nicht volljährige Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

§16 Auflösung

(1) Der Verein wird durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf der 9/10 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den „Mitteldeutschen Tischfußballverbandes“ e.V. mit Sitz in Halle (Saale), Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Vollversammlung am 21.11.2017 beschlossen und ist zur Vollversammlung am 17.01.2020 zum letzten Mal geändert worden. Die Änderungen treten vorbehaltlich ab sofort in Kraft.

Unterschriften:

Versammlungsleitung

Protokollführung

Vorstandsvorsitz

Zeuge